

Strafrecht BT III

Prof. Dr. Marc Thommen

Michelangelo

- Michelangelo Buonarroti verstarb am 18. Februar 1564 in Rom.
- Er wurde in der Kirche [Santa Croce](#) in Florenz beigesetzt.



<https://www.youtube.com/watch?v=RjwrFB6RexA&t=3195s>
(48min 50sec); <https://de.wikipedia.org/wiki/Michelangelo>

Prüfung BT III

Prüfungsstoff

Ist StGB 271 nicht Prüfungsstoff oder weshalb sind dazu keine Folien zu finden im Foliensatz 06_Totenfrieden?



tweedback

Wir lieben Feedback

15.04.2021

[Zur Online Version](#)



**Universität
Zürich**^{UZH}

An die Studierenden und Mitarbeitenden der UZH
To the students and employees of UZH

UZH Inside Update

Lehrveranstaltungen

Liebe Studierende und liebe Mitarbeitende der UZH

Der Bundesrat hat gestern beschlossen, dass Präsenzunterricht an Hochschulen wieder verstärkt möglich ist. Es gilt eine Beschränkung auf maximal 50 Personen und eine Kapazitätsbegrenzung auf ein Drittel der Räumlichkeit, ebenso Masken- und Abstandspflicht.

Es ist uns wichtig, die teilweise Umstellung der Lehrveranstaltungen auf Präsenzunterricht in geordneter Weise durchzuführen. Wir werden Sie kommende Woche über das weitere Vorgehen informieren.

Prüfungsstoff

Folien zu Art. 271 StGB finden Sie hier:
[ius.uzh.ch/dam/jcr:400518ee-e946-4dab-ada8-44d0fe00c4aa/06b_Delikte gegen den Staat Verbotene Handlungen für einen fremden Staat.pdf](https://ius.uzh.ch/dam/jcr:400518ee-e946-4dab-ada8-44d0fe00c4aa/06b_Delikte_gegen_den_Staat_Verbotene_Handlungen_fuer_einen_fremden_Staat.pdf)



Prüfungsstoff

In der letzten Fragestunde sagten Sie,
Art. 260^{ter} sei Prüfungsstoff. Ist in diesem
Fall die Auflistung im Vorlesungsverzeichnis
nicht massgeblich?



Prüfungsstoff Strafrecht BT III

- **Art. 217 StGB**
- **Art. 220-222 StGB**
- **Art. 229-230 StGB**
- **Art. 260-262 (exklusive Art. 260^{bis}, 260^{quater}) StGB**
- **Sollte eine Frage zur neuen Fassung des Art. 261^{bis} StGB (inkl. sexuelle Orientierung) kommen, würde der neue Gesetzestext abgedruckt**
- **Art. 271 StGB**
- **Art. 285-287 StGB**
- **Art. 292-293 StGB**
- **Art. 312-321 (exklusive Art. 313, 317- 317^{bis}) StGB (Art. 318 und 319 StGB: Selbststudium)**
- **Art. 322^{ter}-322^{decies} StGB**

Prüfung BT III

- Verantwortung: Prof. Thommen
- Online Prüfung; Testumgebung OLAT vorgängig zum Ausprobieren
- «Normale» Falllösung;
keine Multiple-Choice-Fragen
- Zeichenbeschränkung pro Aufgabe
- Bewertung mit stärkerem Fokus auf Subsumtion, Obersatz aber weiterhin notwendig für volle Punktzahl



Vorlesung

Datum	Vorbereitung	Fragestunde (Zoom)
25.02.2021	-	1. Einführung
11.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	2. Delikte gegen die Familie und gemeingefährliche Delikte
25.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	3. Landfriedensbruch und Rassendiskriminierung
15.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	4. Kultusfreiheit und Totenfrieden
29.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	5. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
20.05.2021	➤ Fragen via Tweedback	6. Amtsdelikte
03.06.2021	➤ Fragen via Tweedback	7. Anwaltsgeheimnis und Bestechung

Übersicht

- I. Einführung Allgemeindelikte
- II. Delikte gegen die Familie
 - 1. Vernachlässigung von Unterhaltspflichten (Art. 217)
 - 2. Entziehen von Minderjährigen (Art. 220)
- III. Gemeingefährliche Delikte
 - 1. Brandstiftung (Art. 221)
 - 2. Verletzung der Regeln der Baukunde (Art. 229)
- IV. Friedensdelikte
 - 1. Landfriedensbruch (Art. 260)
 - 2. Diskriminierung und Aufruf zu Hass (Art. 261^{bis})
 - 3. Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261)**
 - 4. Störung des Totenfriedens (Art. 262)**
 - 5. Kriminelle Organisation (Art. 260^{ter})
 - 6. Finanzierung des Terrorismus (Art. 260^{quinquies})
- V. Verbotene Handlungen gegen einen fremden Staat
- VI. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
 - 1. Gewalt und Drohung gegen Behörden/Beamte
 - 2. Hinderung einer Amtshandlung (Art. 286)
 - 3. Amtsanmassung (Art. 287)
 - 4. Ungehorsam gegen amtliche Verfügungen (Art. 292)
 - 5. Veröffentlichung amtlicher geheimer Verhandlungen (Art. 293)
- VII. Strafbare Handlungen gegen die Amts- und Berufspflicht
 - 1. Amtsmissbrauch (Art. 312)
 - 2. Ungetreue Amtsführung (Art. 314)
 - 3. Falsches ärztliches Zeugnis (Art. 318)
 - 4. Entweichenlassen Gefangener (Art. 319)
 - 5. Verletzung des Amtsheimnisses (Art. 320)
 - 6. Verletzung des Berufsheimnisses (Art. 321)
- VIII. Bestechung

Störung der Glaubens- und Kultusfreiheit (Art. 261)

Göttlicher Personalstreit

Ein entlassener Pastoralassistent stand jeweils während des Gottesdienstes (an Weihnachten, Pfingsten, Ostern...) auf und stellte sich direkt im Mittelgang vor dem Altar auf oder stellte sich direkt vom dem Rednerpult der predigenden Person auf. Vor Gericht machte er geltend, er habe in einem „übergesetzlichen Notstand“ gehandelt, um auf Probleme im Bistum aufmerksam zu machen.



Quelle: St. Galler Tagblatt, Michel Canonica

Art. 261 – Störung Glaubens- und Kulturfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,
wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,
wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,
wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 261 – Störung Glaubens- und Kultusfreiheit

«Geschütztes Rechtsgut ist die Glaubensfreiheit, genauer die Achtung vor dem Mitmenschen und seiner Überzeugung in religiösen Dingen und damit gleichzeitig auch der religiöse Friede»

(BGE 86 IV 19)



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 261 – Störung Glaubens- und Kultusfreiheit

Der Tatbestand wolle also «die Verletzung der religiösen Überzeugungen des Einzelnen unter Strafe stellen, allerdings nur jene, die so schwerwiegend ist, dass dadurch zugleich der öffentliche Friede gefährdet ist»

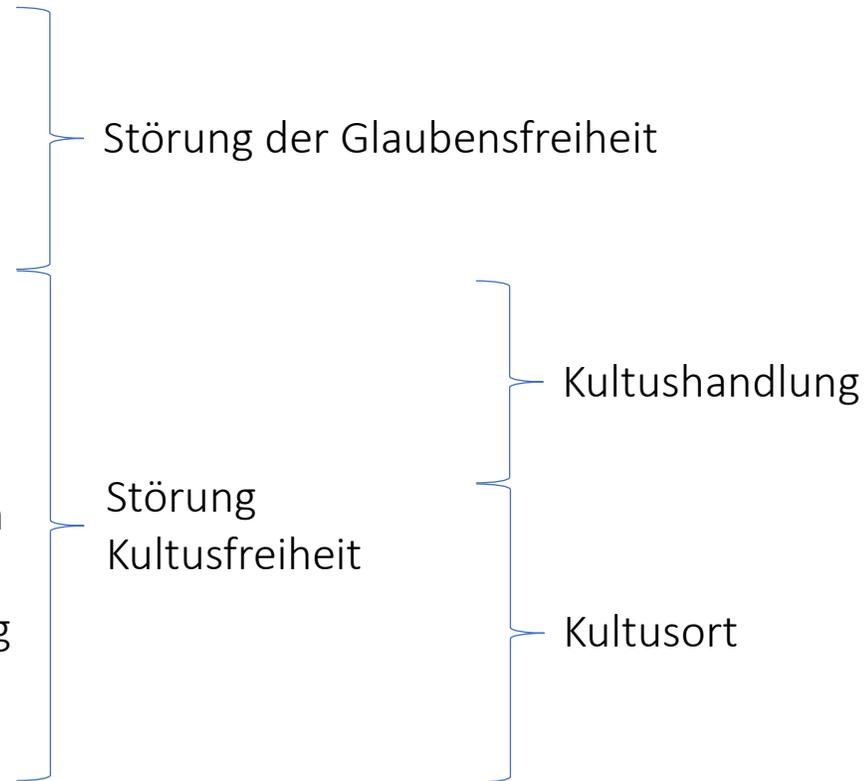
(BGE 120 Ia 220, 225)



StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

Art. 261 – Störung Glaubens- und Kultusfreiheit

Wer öffentlich und in gemeiner Weise die Überzeugung anderer in Glaubenssachen, insbesondere den Glauben an Gott, beschimpft oder verspottet oder Gegenstände religiöser Verehrung verunehrt,
wer eine verfassungsmässig gewährleistete Kultushandlung böswillig verhindert, stört oder öffentlich verspottet,
wer einen Ort oder einen Gegenstand, die für einen verfassungsmässig gewährleisteten Kultus oder für eine solche Kultushandlung bestimmt sind, böswillig verunehrt,
wird mit Geldstrafe bis zu 180 Tagessätzen bestraft.



Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig
gewährleistete Kultushandlung
böswillig verhindert, stört oder
öffentlich verspottet,

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig
gewährleistete Kultushandlung
böswillig verhindert, stört oder
öffentlich verspottet,



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

«Kultushandlung sind nur auf religiöse Überzeugungen... bezogene Handlungen, die Bekenntnischarakter haben... Hinzu kommt ein Mindestmass an Formalisierung»



Fiolka, BSK StGB II3, Art. 261 N 49

Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

«Wenn das ganze Leben Kult ist,
ist nichts mehr Kult»



Marcel Niggli/Gerhard Fiolka,
Religionsgemeinschaften, 712

Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

Kultushandlungen:

- Gottesdienste
- Prozessionen
- Taufe/Letzte Ölung/Hochzeiten
- Sabbat-Feiern
- Freitagsgebete
- Meditationen



Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

Keine Kultushandlungen:

- Kleidungs-/Ernährungsvorschriften
- Stilles persönliches Gebet
- Religionsunterricht
- Sonntagsschule
- Seelsorge
- Suppenküchen etc.



Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig
gewährleistete Kultushandlung
böswillig verhindert, stört oder
öffentlich verspottet,

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of a white rounded square containing the text 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked vertically. The logo is centered within a light gray rectangular background.

Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

wer eine verfassungsmässig
gewährleistete Kultushandlung
böswillig verhindert, stört oder
öffentlich verspottet,

StGB
Schweizerisches
Strafgesetzbuch

The logo consists of the letters 'StGB' in a large, bold, black serif font. Below it, the words 'Schweizerisches' and 'Strafgesetzbuch' are written in a smaller, black serif font, stacked on two lines. The entire logo is centered within a white rounded square, which is itself centered on a light gray rectangular background.

Art. 261 Abs. 2 – Störung Kultushandlung

Böswilligkeit: Es muss dem Täter darum gehen, «die Pietätsgefühle der Menschen zu verletzen, welche [...] an der Kulthandlung teilnehmen».



Donatsch/Thommen/Wohlers, 226

Wahrung berechtigter Interessen

Tatbestand	Objektiv	Subjektiv	<p>BGE 127 IV 122</p> <p>Wahrung berechtigter Interessen setzt voraus, dass die Tat ein zur Erreichung des berechtigten Ziels notwendiges und angemessenes Mittel ist, sie insoweit den einzig möglichen Weg darstellt und offenkundig weniger schwer wiegt als die Interessen, welche der Täter zu wahren sucht.</p>
Rechtswidrigkeit	<ul style="list-style-type: none">– Ziel<ul style="list-style-type: none">– Sozial erwünscht o.– (Grund)rechtlich geschützt– Mittel<ul style="list-style-type: none">– Subsidiarität– Proportionalität	<ul style="list-style-type: none">– Kenntnis Kollisionslage– Willen zur Wahrung des höherwertigen Interesses	
Schuld			
Weitere Strafbarkeitsvoraussetzungen			

Störung des Totenfriedens (Art. 262)

Michelangelo

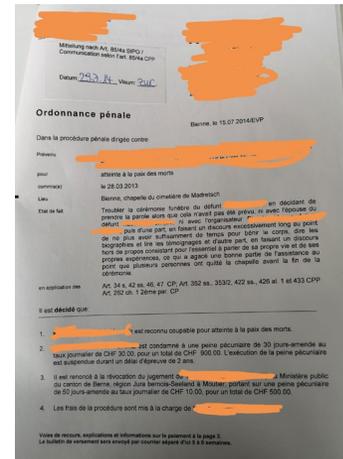
- Michelangelo Buonarroti verstarb am 18. Februar 1564 in Rom.
- Er wurde in der Kirche [Santa Croce](#) in Florenz beigesetzt.



<https://www.youtube.com/watch?v=RjwrFB6RexA&t=3195s>
(48min 50sec); <https://de.wikipedia.org/wiki/Michelangelo>

Störung einer Abdankung

- „...en décidant de prendre la parole alors que cela n'avait pas été prévu... avec l'épouse...“
- „en faisant un discours excessivement long au point de ne plus avoir suffisamment de temps pour bénir le corps...“
- „en faisant un discours hors de propos consistant pour l'essentiel à parler de ses propres expériences...“



Ordonnance pénale, Bienne, 15.07.2014

Art. 262 – Störung des Totenfriedens

1. Wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt,

wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier böswillig stört oder verunehrt,

wer einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 262 – Störung des Totenfriedens

Rechtsgut:

- Andenkenschutz Angehöriger
- Schutz von Pietätsgefühlen der Gesellschaft
- Schutz postmortalen Rechte des Toten?
- Menschenwürde (B. Tag)



StGB
Schweizerisches
Strafbuch

Art. 262 – Störung des Totenfriedens

1. Wer die Ruhestätte eines Toten in roher Weise verunehrt,

wer einen Leichenzug oder eine Leichenfeier böswillig stört oder verunehrt,

wer einen Leichnam verunehrt oder öffentlich beschimpft,

wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. Wer einen Leichnam oder Teile eines Leichnams oder die Asche eines Toten wider den Willen des Berechtigten wegnimmt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Grabschändung

Stören Beerdigung

Leichenschändung

Wegnahme Leichnam

Art. 262 StGB – Störung des Totenfriedens

Diskussion

Totes Kind im Keller versteckt

Im Jahr 2015 fand die Polizei den Leichnam eines zweijährigen Mädchens im Keller eines Einfamilienhauses. Die Mutter habe ihre tote Tochter «nicht hergeben» und den Leichnam bei sich behalten wollen. Deshalb habe Sie den Leichnam des Mädchens in einen Koffer gesteckt und bei sich im Keller versteckt.



Kantonsgericht St. Gallen

Vorlesung

Datum	Vorbereitung	Fragestunde (Zoom)
25.02.2021	-	1. Einführung
11.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	2. Delikte gegen die Familie und gemeingefährliche Delikte
25.03.2021	➤ Fragen via Tweedback	3. Landfriedensbruch und Rassendiskriminierung
15.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	4. Kultusfreiheit und Totenfrieden
29.04.2021	➤ Fragen via Tweedback	5. Straftaten gegen die öffentliche Gewalt
20.05.2021	➤ Fragen via Tweedback	6. Amtsdelikte
03.06.2021	➤ Fragen via Tweedback	7. Anwaltsgeheimnis und Bestechung

Strafrecht BT III

Prof. Dr. Marc Thommen